

## Rechtsschutz ALLE Kfz (privat) (RP4)

### Versicherte Personen

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und die gemäß Artikel 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) mitversicherten Personen als Eigentümer, Halter und Lenker von versicherten Kraftfahrzeugen.

Jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

### Fahrzeug-Rechtsschutz / Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

#### 1. Versicherte Kraftfahrzeuge

Der Fahrzeug-Rechtsschutz mit dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17 ARB gilt für alle vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen und auf sie zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Soweit es sich dabei um nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge handelt, müssen diese im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen oder von ihnen geleast sein.

#### 2. Erstmaliger Erwerb

Beim erstmaligen Erwerb eines versicherten Fahrzeuges besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kaufvertrag Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung behördlich angemeldet wurde und der Versicherungsnehmer nachweist, dass für ihn die Ursache des Rechtsstreites am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung weder erkennbar war, noch erkennbar sein musste.

#### 3. Streitigkeiten aus Kfz-Versicherungsverträgen

Gemäß Artikel 17 Punkt 2.4.3 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kfz-Haftpflicht- und/oder Kfz-Kasko-Versicherungsverträgen.

### Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden

#### 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;

1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder Fahrzeuge, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

1.3 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Privatbereich (Artikel 19.1.1 ARB);

1.4 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Berufsbereich (Artikel 19.1.2 ARB).

#### 2. Was ist versichert?

2.1 In Ergänzung des in Artikel 6 ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2. Ersatzfähig sind solche Ansprüche gemäß Punkt 2.1, die

2.2.1 im Rahmen eines Zivilprozesses durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch

ein staatliches Gericht zuerkannt werden. Ist, wie im Fall eines Versäumungsurteils, keine Feststellung durch gerichtlich beauftragte Sachverständige erfolgt, kann der Versicherer einen gerichtlich beeideten Sachverständigen beauftragen, um die tatsächlich angemessene Höhe des Schmerzensgelds bzw. der Verunstaltungsentschädigung feststellen zu lassen. Von der Beauftragung eines Sachverständigen ist der Versicherungsnehmer umgehend in geschriebener Form zu informieren.

Wenn der Versicherungsnehmer mit dem erstellten Gutachten nicht einverstanden ist, kann er binnen 6 Wochen ab Erhalt des Gutachtens seinerseits einen gerichtlich beeideten Sachverständigen in geschriebener Form namhaft machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens beauftragen.

Kommen die beiden Sachverständigen zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden. Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer diese Entscheidung gerichtlich anfechten. Treffen die beauftragten Sachverständigen innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gerichtlich geltend machen.

Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Sachverständigenkosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Sachverständigen. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

2.2.2 dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden

sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche.

Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.

2.4 Die Entschädigungsleistung gemäß Punkt 2.2 beträgt höchstens EUR 40.000,00, jedoch können diese Entschädigungsleistung und die sonst vom Versicherer gemäß Artikel 6 ARB zu übernehmenden Kosten zusammen die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

### **3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?**

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten, wenn auch diese Ausfallsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat.

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Punkt 3.1 und innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

### **4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, – auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

### **5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)**

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

## 6. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen, die Besonderen Bestimmungen sowie die Sonderbedingungen des jeweils versicherten Schadenersatz-Rechtsschutzes der ARB.

### Zitierte Gesetzesbestimmungen

**§ 1325 ABGB:** Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

**§ 1326 ABGB:** Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.